

Erlass zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Pandemie

vom 6. April 2022

In den beiden zurückliegenden Jahren der Corona-Pandemie haben wir gelernt, in verantworteter Weise Gottesdienst zu feiern. Durch schützende Maßnahmen und verantwortungsvolles Handeln ist es gelungen, die Gefahr von Ansteckungen im Gottesdienst möglichst auszuschließen, ohne dabei die Gottesdienste in Form und Ästhetik wesentlich zu beeinträchtigen.

Auch wenn nunmehr viele staatliche Vorgaben und Restriktionen entfallen sind, die das Außerkrafttreten der Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeit der Corona-Krise ermöglichen, ist die Corona-Pandemie noch nicht vorüber und das Ansteckungsrisiko derzeit noch hoch. Die Kirche weiß sich verpflichtet, die Gesundheit aller zu schützen, die einen Gottesdienst mitfeiern.

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgende Regelungen erlassen. Sofern zukünftig staatliche Gesetze oder Verordnungen strengere Vorgaben festlegen, gehen diese den in diesem Erlass festgelegten Regelungen vor.

I. Empfohlene Maßnahmen

Grundsätzlich wird empfohlen, an den bisherigen Hygienekonzepten für Gottesdienste unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen und das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) festzuhalten.

II. Mögliche Abweichung per Stiftungsratsbeschluss

Es besteht die Möglichkeit, ein abweichendes Hygienekonzept per Stiftungsratsbeschluss festzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass **mindestens** eine der beiden nachfolgenden Schutzmaßnahmen beibehalten wird:

- **Maskenpflicht im Kirchenraum** unter Aufhebung des empfohlenen Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen

Wird die Abstandsregelung in der Kirche aufgehoben, müssen die Mitfeiernden auch am Platz während des gesamten Gottesdienstes eine Maske tragen.

oder

- **Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands** unter möglichem Verzicht auf das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske

Wenn in der Kirche weiterhin an der bisherigen Abstandsregelung von 1,5 Metern mit den üblichen Ausnahmen hiervon (häusliche Gemeinschaft und Verwandtschaft in gerader Linie) festgehalten wird, kann die Maske am Platz abgenommen werden.

III. Regelungen im Hinblick auf die Feier der Liturgie und den Kirchenraum

Unabhängig von einer möglichen Veränderung des Hygienekonzeptes gemäß Ziff. II. gilt Folgendes:

1. Es ist sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes sowie darüber hinaus beim Mitsingen (Gemeindegewand) und beim Kommunionempfang eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen. Ausgenommen sind grundsätzlich weiterhin diejenigen, die in der Liturgie einen Dienst tun oder die durch ein ärztliches Attest vom Tragen einer Maske befreit sind sowie Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Mitfeiernde, die an ihrem Platz keine Maske tragen, verzichten aus Rücksicht auf andere Mitfeiernde auf Gesang sowie auf lautes Mitbeten. Der Sakramentenspender trägt gemäß Ziff. IV. 8. bei allen gottesdienstlichen Vollzügen, die einen unmittelbaren Kontakt bedingen, eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Ebenso soll an den sich etablierten Ordnungen und Laufwegen im Kirchenraum festgehalten werden.
2. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen.
3. Den Mitfeiernden ist im Kirchenraum die Möglichkeit zur Handdesinfektion zu bieten. Von vielen Personen berührte Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Türklinken oder Handläufe, sind regelmäßig zu reinigen. Wenn die Weihwasserbecken an den Kircheneingängen befüllt werden, ist auch hier auf eine regelmäßige Reinigung zu achten.
4. Dem Raumklima in den Kirchen ist hinsichtlich der Belüftung weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
5. Der Empfangs- und Ordnerdienst ist weiterzuführen, um die Mitfeiernden entsprechend auf die bestehenden Regelungen hinweisen zu können.

IV. Regelungen für die liturgische Gestaltung gottesdienstlicher Feiern, besonders der Heiligen Messe

1. Die Mesnerin oder der Mesner ist gehalten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt in der Form, dass hierzu eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen ist und zu Beginn die Hände desinfiziert werden. Das in manchen Gemeinden praktizierte Einlegen der Hostien durch die Gläubigen hat weiterhin zu unterbleiben.
2. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
3. Während des gesamten Hochgebets bleibt die Schale mit den Hostien für die Kommunion der Gläubigen mit der Palla bedeckt.
4. Auf den Friedensgruß mit Handschlag, Umarmen etc. wird weiterhin verzichtet.

5. Der Priester, ggf. der Diakon oder andere Kommunionsspenderinnen oder Kommunionsspender desinfizieren sich vor dem Gottesdienst und vor der Kommunionsspendung ihre Hände. Alle Kommunionsspendenden tragen nach dem eigenen Kommunionempfang bis zum Ende der Kommunionsausteilung eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Der Spendedialog kann bei jedem und jeder Kommunizierenden gesprochen werden. Ministrantinnen und Ministranten desinfizieren sich die Hände ebenfalls vor dem Gottesdienst und vor der Gabenbereitung.
6. Die Kelchkommunion wird in der Messfeier weiterhin nicht praktiziert. Die Mundkommunion kann wie bisher außerhalb der Messfeier gespendet werden. Wenn diese in der Messfeier gespendet werden soll, geschieht dies an einem extra hierfür ausgewiesenen Ort oder durch Hinzutreten der Gläubigen am Ende der Kommunionsausteilung.
7. Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
8. Salbungen im Rahmen von Taufe, Firmung oder der Spendung der Krankensakramente können in gewohnter Form stattfinden. Die Desinfektion der Hände vor Vollzug des Ritus empfiehlt sich. Der Sakramentenspender trägt bei allen gottesdienstlichen Vollzügen, die einen unmittelbaren Kontakt bedingen, eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

V. Regelungen für die Gestaltung von Gottesdiensten im Freien

1. Für Gottesdienste einschließlich Trauerfeiern im Freien gilt keine Maskenpflicht. Ansonsten gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen.
2. Prozessionen können durchgeführt werden; erforderliche Genehmigungen der örtlichen Behörden müssen eingeholt werden. Dies ist auch im Hinblick auf Wallfahrten zu beachten.

VI. Regelungen für Kirchenmusik

Bei der Überarbeitung der Hygienekonzepte für die musikalische Gottesdienstgestaltung ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sorgfältig und verantwortungsvoll zu überlegen, wie und wieviele Musiker (Chor, Orchester, Solisten, Schola etc.) mitwirken können.

Freiburg im Breisgau, den 6. April 2022



Christoph Neubrand
Generalvikar